



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis, Gesundheitsamt, stellt unter Bezugnahme auf § 20 Abs. 3 der CoronaVO vom 30.11.2020 in der Fassung vom 07.03.2021 fest, dass in den letzten fünf Tagen die Sieben-Tages-Inzidenz weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner betragen hat. Damit finden die Regelungen des § 20 Abs. 3 Nrn. 1- 4 der CoronaVO im Ostalbkreis Anwendung.

Dies bedeutet:

1. Einzelhandelsbetrieben, Ladengeschäften und Märkten wird gestattet, unter Einhaltung der festgelegten Hygieneregulungen, insbesondere
 - der Abstandsregelungen gemäß § 2 Corona VO,
 - der Maskenpflicht nach § 1i und § 3 CoronaVO,
 - auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes gemäß § 5 CoronaVO sowie
 - unter Beachtung der Betretungs- und Teilnahmeverbote § 7 CoronaVO zu öffnen.

Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Zulässig ist eine Kundin bzw. ein Kunde pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und ein weiterer Kunde für jede weiteren 20 qm über 800 qm.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

2. Die unter Ziffer 1 dargestellten Regelungen gelten entsprechend für Museen, Galerien, zoologische und botanische Gärten sowie Gedenkstätten.
3. Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist auch für Gruppen von maximal 10 Personen gestatten, soweit die Sportart kontaktarm ausgeübt wird.
4. Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen wird für den Einzelunterricht und für Gruppen von bis zu fünf Kindern bis einschließlich 14 Jahren gestattet; dies gilt nicht für Tanz- und Ballettunterricht.

Sollte im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung durch das Gesundheitsamt festgestellt werden, dass an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tages-Inzidenz auf mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ansteigt, gelten die voranstehend dargestellten Regelungen nicht mehr. Das Gesundheitsamt wird die Feststellung der Überschreitung des Inzidenzwertes sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer geänderten Regelung unverzüglich bekanntmachen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

Aalen, 07. März 2021

Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

gez.
Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises